

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates.

Vorstoss-Nr.: 248-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.935

Eingereicht am: 16.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Pfister (Zweisimmen, FDP) (Sprecher/in)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)
von Känel (Lenk i.S., SVP)

Weitere Unterschriften: 13

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 178/2016 vom 17. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ablehnung Punkt 1
Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Punkte 2, 3 und 4



Stopp dem Monopol der Rettungsdienste: Mit einer öffentlichen Ausschreibung (Submission) den Kreis des freien Marktes zulassen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Leistungen der Rettungsdienste sind öffentlich auszuschreiben, damit der Markt zum Tragen kommt und keine unwirtschaftlichen Luxusbösungen mit Steuergeldern finanziert werden.
2. Der Kanton ist seit längerer Zeit in einem vertragslosen Zustand mit den Rettungsanbietern, dieser ist zu beheben.
3. Finanzielle Zusatzforderungen seitens der Trägerorganisationen der Rettungsdienste sind durch die GEF kritischer zu hinterfragen, so wurde die ASP-Massnahme nicht umgesetzt, was von vielen kleinen Organisationen als unkorrekt empfunden wird.
4. Sollte eine Öffnung des Marktes eine Gesetzesanpassung erfordern, ist diese vorzunehmen.

Begründung:

Die Rettungsorganisationen haben den Status des Monopols, dieser kann durch eine öffentliche Ausschreibung durchbrochen werden. Die Kostenentwicklung gegenüber den Personen, die den Rettungsdienst benötigen, ist in den letzten Jahren sehr stark angestiegen, dies nicht zuletzt auch durch die sehr luxuriöse Infrastruktur und die unwirtschaftlichen Konzepte.

Überführungen von Patienten, deren medizinischer Zustand unproblematisch ist, werden mit den teuren Rettungsdiensten ausgeführt und verursachen den betroffenen Patienten sehr hohe Kosten, die diese sehr oft in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Unter dem Vorwand der Sparmassnahmen vom November 2014 wurden die Leistungen im Rettungsdienst im ländlichen Raum (Simmental) abgebaut, dies auf Kosten der sich in Not befindenden Personen.

Im Saanenland wird im Winter ein Rettungsdienst auf privater Basis sichergestellt, was für die Bevölkerung des Saanenlandes begrüssenswert ist. Hingegen wird mit der privaten Sicherstellung ein Zweitklassensystem gegenüber den Bürgern im Simmental geschaffen, was wiederum störend ist.

Die Spitäler haben ihre Rettungsdienste bezüglich Organisation, Strukturen und Sparpotenzial kaum überprüft, die Forderungen und der Druck nach zusätzlichen Steuergeldern sind ein Dauerbrenner. Der Kanton bzw. dessen Steuerzahler haben Anrecht auf einen bezahlbaren Rettungsdienst, sei dies in der Stadt als auch auf dem Land.

Mit einer öffentlichen Ausschreibung würde man die heutigen Anbieter dazu bewegen, ihre zum Teil sehr kostenintensiven, unwirtschaftlichen Betriebsstrukturen (Luxus) zu überprüfen und die Forderungen seitens der heutigen Anbieter – nach stets zusätzlichen Steuergeldern vom Kanton – stoppen. Es braucht unternehmerisches Denken und Handeln sowie Kostentransparenz.

Über Jahre wurden z. B. im Saanenland die Leistungen des Rettungsdienstes mit grossem Engagement kostengünstig und professionell durch eine private Unternehmung, die dazu noch über die wichtigen Ortskenntnisse verfügte, zur vollen Zufriedenheit von Bevölkerung, Behörden und Ärzteschaft sichergestellt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich bei den Punkten 1 und 4 um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Seit 2012 gelten kantonsweit einheitliche Tarifverträge zwischen Rettungsdiensten und Versicherern. Die Kostenentwicklung gegenüber den Personen, die den Rettungsdienst benötigen, ist somit stabilisiert.

Es ist bereits heute möglich, für medizinisch unbedenkliche Verlegungen Transportdienste einzusetzen, die günstiger arbeiten als die Rettungsdienste, die im Auftrag des Kantons zugunsten der Bevölkerung die Einsätze der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 (Rettungseinsätze) sicherstellen. Für Verlegungstransporte schliesst der Kanton keine Leistungsverträge ab. Ein Zusammenhang zwischen den Verlegungstransporten und den Einsätzen der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 besteht

lediglich insofern, als der Kanton den Rettungsdiensten die Vorhalteleistung, d.h. die einsatzfreie Zeit finanziert. Wenn also diese einsatzfreie Zeit dadurch, dass ein Rettungsdienst Verlegungsfahrten übernehmen kann, verkürzt wird, vermindern sich die Kosten für den Kanton.

Da die Verlegungstransporte im Rahmen des KVG dem freien Wettbewerb ausgesetzt sind und der Kanton, wie bereits ausgeführt, für diese keine Leistungsverträge abschliesst, beziehen sich die folgenden Ausführungen ausschliesslich auf Einsätze der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 (Rettungseinsätze).

Es trifft nicht zu, dass unter dem Vorwand der Sparmassnahmen vom November 2014 auf Kosten der sich in Not befindenden Personen die Leistungen im Rettungsdienst im ländlichen Raum (Simmental) abgebaut worden sind, wie dies von der Motion geltend gemacht wird. Die die Rettungsdienste betreffende Massnahme aus der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP) konnte wegen des Widerstandes der Rettungsdienste gar nicht umgesetzt werden. In der Folge wurde die Abgeltung an die Rettungsdienste grundsätzlich überprüft und das Normkostenmodell dahingehend angepasst, dass es auf den effektiven Kosten der Rettungsdienste unter Berücksichtigung eines Benchmarks basiert. Eine entsprechende Anpassung der Spitalversorgungsverordnung ist in Vorbereitung.

Der private und privat finanzierte Rettungsdienst, der während der Wintersaison im Saanenland arbeitet, ist ein Vertragspartner des Rettungsdienstes der Spital STS AG und arbeitet in Ergänzung zu diesem. Beide Dienste versorgen das Gebiet gemeinsam aufgrund der Alarmierung durch die Sanitätsnotrufzentrale. Daraus ergibt sich keine Verschlechterung der rettungsdienstlichen Versorgung des oberen Simmentals.

Zu den Punkten 1 und 4:

Die Rettungsdienste müssen für das Erlangen einer Betriebsbewilligung den kantonalen Vorgaben, die sich an denjenigen des Interverbandes für Rettungswesen orientieren, genügen. Damit wird gewährleistet, dass der Bevölkerung Rettungsdienste zur Verfügung stehen, die den heute üblichen Qualitätsstandards entsprechen. Von unwirtschaftlichen Luxuslösungen kann keine Rede sein. Bei den Auftragsvergaben an die gegenwärtigen acht Leistungserbringer handelt es sich um sogenannte Quasi-Inhouse- und Instate-Geschäfte, die keiner Ausschreibungspflicht unterstehen, da sie entweder mit Unternehmungen unter Kontrolle des Kantons oder mit anderen öffentlichen Gemeinwesen abgewickelt werden. Das SpVG steht einer freiwilligen Ausschreibung indessen nicht entgegen. Eine Ausschreibung könnte somit ohne Gesetzesanpassung erfolgen, wenn dies als sinnvoll erachtet würde. Der Regierungsrat bezweifelt allerdings, dass sich im Rettungswesen durch öffentliche Ausschreibungen Einsparungen realisieren liessen. Der Zuschlag an einen allenfalls günstigeren (z.B. international tätigen Leistungserbringer) könnte sich zwar kurzfristig als interessant erweisen, da sich der Leistungserbringer den Marktzutritt möglicherweise etwas kosten lassen würde. Bei einer zweiten Ausschreibung würde das Angebot aber kaum mehr so günstig ausfallen wie beim ersten Mal, da die heutigen Leistungserbringer ihre Strukturen inzwischen abgebaut hätten und keine Dienstleistung mehr erbringen könnten. An der zweiten Ausschreibung könnten sie sich folglich nicht mehr beteiligen. Somit ist davon auszugehen, dass Ausschreibungsverfahren gerade die von den Motionären kritisierte Monopolisierung festigen würden.

Zudem ist nicht einzig die Transportleistung isoliert zu betrachten. Die gegenwärtigen acht Leistungserbringer sind eng mit den anderen beiden Blaulichtorganisationen (Kantonspolizei und Feuerwehren) des Kantons Bern verbunden. Damit risikobehaftete Einsätze mit den verschiedenen Notfallorganisationen reibungslos erfolgen können, bedarf es mehrerer Jahre Einsatzerfah-

rung mit diesen Partnern. Diese wird unter anderem durch regelmässige, gemeinsame Übungen sichergestellt. Diese Kompetenzen preiszugeben, indem in der Hoffnung auf Einsparungen regelmässige Wechsel der Rettungsinstitutionen in Kauf genommen werden, hält der Regierungsrat mit Blick auf die Sicherheit der Berner Bevölkerung nicht für sinnvoll. Das Wissen und die Erfahrung für die erprobten Abläufe des Kantons Bern sind ein wichtiges Kriterium für erfolgreich Einsätze.

Zu den Punkten 2 und 3:

Wie bereits einleitend erwähnt, trifft es zu, dass die Massnahme aus der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 nicht umgesetzt werden konnte. Die Rettungsdienste weigerten sich, die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen und machten geltend, dass die Abgeltung ohnehin bereits zu tief angesetzt sei und dazu führe, dass die Rettungsdienste aus den übrigen Betriebsteilen quersubventioniert werden müssten. In der Folge wurde die Abgeltung überprüft und aufgrund eines Benchmarks unter den Rettungsdiensten angepasst. Aufgrund der Anpassung der Normkosten pro Rettungsteam und wegen der Vorbereitung der Verordnungsrevision zeichnet sich eine Normalisierung der Vertragssituation ab. Sämtliche Verträge 2014 sind unterzeichnet. Bei den Verträgen 2015 ist die Entscheidungsfindung einer Trägerschaft noch nicht abgeschlossen, eine Trägerschaft hat die Unterzeichnung in Aussicht gestellt, während die anderen unterzeichnet haben. Für 2016 liegen bereits drei unterzeichnete Verträge vor und eine Trägerschaft hat die Unterzeichnung angekündigt.

Gemäss Artikel 1 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 müssen Kantonsbeiträge ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen. Dieser Grundsatz wurde selbstverständlich auch bei der Anpassung der Abgeltung der Rettungsdienste beachtet. Absolut zentral ist aber, dass die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung jederzeit gewährleistet ist.

Verteiler

- Grosser Rat